

24. 2. 1800 (Köln)

Über ein Vermögen des Verstorbenen

Köln

Stügers mit der Ehre eines Offiziers, verunglückt sei. Der Richter lehnte diesen Antrag als unerbittlich ab.

Der nächste Zeuge, der Advokat Dr. Theodor Gutmann jun., gab an, daß er im Auftrage des Obersten W. bei Gericht das Begehren gestellt habe, daß die Frau Oberst verpflichtet sei, ihrer Tochter Marie eine Mitgift von 40.000 R. beizustellen. Dieses Begehren wurde abgewiesen und er habe nun einen neuerlichen Antrag auf Beistellung einer angemessenen Mitgift einbringen wollen, doch sei es dazu nicht gekommen, da inzwischen Oberst W. plötzlich gestorben sei. Der Kläger, erzählte der Zeuge, habe ihn nach dem Tode des Obersten aufgesucht und ihm erklärt, daß er die Tochter noch immer heiraten wolle und dann auch die anderen Geschwister in sein Haus aufnehmen werde. Der Kläger sprach damals so rührend von dem Schicksal seiner Frau und deren Geschwister, daß ich selbst ganz ergriffen war und mir dachte, daß ist nicht mehr ein Offizier und Ehrenmann allein, sondern ein echter Mensch. Ich selbst, der ich etwas pöbellich veranlagt bin, fühlte mich ganz ergriffen und bereit, auch meinerseits zur Besserung der Situation dadurch beizutragen, daß ich mich bereit erklärte, auf die mir gegen den verstorbenen Obersten zustehenden Kosten und Ersatz der Barauslagen zu verzichten.

Als nächste Zeugin wurde die gewesene Frau des Klägers vernommen. Sie sagte aus, daß sie den Kläger in Mieszow kennen lernte, zu einer Zeit, da sie 19 Jahre alt war. Der Kläger habe sie zuerst schriftlich um ein Rendezvous gebeten, worauf sie ihm bedeutet habe, er solle mit ihrem Vater sprechen. Ihr Vater habe sich anfangs gegen eine Ehe mit dem Kläger, der um ihre Hand angehalten habe, nicht ablehnend verhalten, dann aber sei er gegen jede Verbindung mit dem Kläger gewesen und habe sie, um ja nur einen Verkehr ihrerseits mit dem Kläger zu verhindern, in die Fremde geschickt. Eines Tages, sie sei damals in Ulrichsthal gewesen, habe sie ihr Vater aufgesucht und ihr gesagt: "Nach den Erkundigungen, die ich über den Oberleutnant eingeholt habe, ist es ausgeschlossen, daß du diesen Mann heiratest." Nach dem Tode ihres Vaters, erklärte die Zeugin, habe der Kläger die Verwaltung des Geldes, das sie auf kurzem Wege vom Notar eingehändigt bekam, es war dies ein Betrag von 2250 R., übernommen. Er habe auch das der Familie nach dem Tode ihres Vaters

